

Förderkreis für Kirchenmusik in der Evang. Kirchengemeinde Lörrach e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis für die Kirchenmusik in der Evang. Kirchengemeinde Lörrach“. Mit Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lörrach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Vermögen

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und praktische Förderung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, die vom Kantor der Evang. Kirchengemeinde Lörrach, tätig an der Stadt- und Christuskirche Lörrach, durchgeführt oder verantwortet werden. Speziell werden die Vorhaben der Evang. Kantorei Lörrach gefördert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Kirchengemeinde Lörrach, die es ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag jährlich zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam,

wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.

(4) Mitglieder, die auch nach wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag hat wenigstens die dem Verein entstehenden Geschäftskosten (Kontoführung usw.) zu decken. Zusätzliche Spenden von Mitgliedern und Spenden anderer Personen müssen in voller Höhe dem Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) zukommen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 4. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die erschienen Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, falls nur eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer anderen Art der Abstimmung widerspricht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes;

(2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;

(3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;

(4) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

(5) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

(6) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;

(7) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/ der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenführer/in
5. dem/der Kantor/in der Evang. Kirchengemeinde Lörrach
6. dem Obmann/der Obfrau der Kantorei Lörrach

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der/die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers/der Kassenführerin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende eine zweite

Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung anzugeben. Ein satzungsändernder Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder wirksam beschlossen werden. Wird die erforderliche Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, können nicht erschienene Vereinsmitglieder ihre Zustimmung innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Vorstand maßgebend.

§ 11

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte sind der/die 1. und 2. Vorsitzende Liquidatoren mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung an die Evang. Kirchengemeinde Lörrach, die es ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Lörrach, den 20.10.1992 ku 02.05.2005

gez. *Helga Hoppe, Dr. Udo Koller, Hans-Peter Kugler, Stefanie Kugler
Dieter Pandikow, Renate Pandikow, Birgit Tittel, Wilhelm Tittel*

Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung anzugeben. Ein satzungsändernder Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder wirksam beschlossen werden. Wird die erforderliche Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, können nicht erschienene Vereinsmitglieder ihre Zustimmung innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Vorstand maßgebend.

§ 11

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte sind der/die 1. und 2. Vorsitzende Liquidatoren mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung an die Evang. Kirchengemeinde Lörrach, die es ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Lörrach, den 20.10.1992 ku 02.05.2005

gez. *Helga Hoppe, Dr. Udo Koller, Hans-Peter Kugler, Stefanie Kugler
Dieter Pandikow, Renate Pandikow, Birgit Tittel, Wilhelm Tittel*

Förderkreis für Kirchenmusik in der Evang. Kirchengemeinde Lörrach e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis für die Kirchenmusik in der Evang. Kirchengemeinde Lörrach“. Mit Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Lörrach.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Vermögen

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und praktische Förderung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, die vom Kantor der Evang. Kirchengemeinde Lörrach, tätig an der Stadt- und Christuskirche Lörrach, durchgeführt oder verantwortet werden. Speziell werden die Vorhaben der Evang. Kantorei Lörrach gefördert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Kirchengemeinde Lörrach, die es ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag jährlich zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam,

wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.

(4) Mitglieder, die auch nach wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag hat wenigstens die dem Verein entstehenden Geschäftskosten (Kontoführung usw.) zu decken. Zusätzliche Spenden von Mitgliedern und Spenden anderer Personen müssen in voller Höhe dem Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) zukommen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 4. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die erschienen Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, falls nur eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer anderen Art der Abstimmung widerspricht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes;

(2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;

(3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;

(4) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

(5) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

(6) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;

(7) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenführer/in
5. dem/der Kantor/in der Evang. Kirchengemeinde Lörrach
6. dem Obmann/der Obfrau der Kantorei Lörrach

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der/die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers/der Kassenführerin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende eine zweite